

Inhaltsverzeichnis

BETREUUNGSENTGELT FÜR KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IN METZINGEN

1.	Elternbeitragstabellen	2
2.	Maßgebliches Einkommen	8
3.	Abzüge	8
4.	Ermäßigung bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder	8
5.	Die Selbsteinschätzung ist zu jedem Kindergartenjahr neu vorzunehmen.	9
6.	Schlussbestimmung	9
7.	Häufig gestellte Fragen	9

1. Elternbeitragstabellen

Kindergartenelternbeiträge der Stadt Metzingen

Betreuungsentgelt für Kinder unter 3 Jahre

Kindergartenjahr 2025/26

4 Stunden täglich

Stufe		Kinder in der Familie			
		1	2	3	4
1	< 40.000 €	111 €	83 €	56 €	28 €
2	>40 - 50.000 €	147 €	110 €	73 €	37 €
3	>50 - 60.000 €	179 €	134 €	90 €	45 €
4	>60 - 70.000 €	209 €	157 €	104 €	52 €
5	>70 - 80.000 €	236 €	177 €	118 €	59 €
6	>80 - 90.000 €	261 €	195 €	130 €	65 €
7	>90 - 100.000 €	283 €	212 €	142 €	71 €
8	>100 - 110.000 €	304 €	228 €	152 €	76 €
9	>110 - 120.000 €	323 €	242 €	161 €	81 €
10	> 120.000 €	340 €	255 €	170 €	85 €

6 Stunden täglich

Stufe		Kinder in der Familie			
		1	2	3	4
1	< 40.000 €	167 €	125 €	83 €	42 €
2	>40 - 50.000 €	220 €	165 €	110 €	55 €
3	>50 - 60.000 €	269 €	202 €	134 €	67 €
4	>60 - 70.000 €	313 €	235 €	157 €	78 €
5	>70 - 80.000 €	354 €	265 €	177 €	88 €
6	>80 - 90.000 €	391 €	293 €	195 €	98 €
7	>90 - 100.000 €	425 €	319 €	212 €	106 €
8	>100 - 110.000 €	456 €	342 €	228 €	114 €
9	>110 - 120.000 €	484 €	363 €	242 €	121 €
10	> 120.000 €	510 €	382 €	255 €	127 €

7 Stunden täglich

Stufe		Kinder in der Familie			
		1	2	3	4
1	< 40.000 €	195 €	146 €	97 €	49 €
2	>40 - 50.000 €	257 €	193 €	128 €	64 €
3	>50 - 60.000 €	314 €	235 €	157 €	78 €
4	>60 - 70.000 €	365 €	274 €	183 €	91 €
5	>70 - 80.000 €	413 €	310 €	206 €	103 €
6	>80 - 90.000 €	456 €	342 €	228 €	114 €
7	>90 - 100.000 €	496 €	372 €	248 €	124 €
8	>100 - 110.000 €	532 €	399 €	266 €	133 €
9	>110 - 120.000 €	565 €	424 €	282 €	141 €
10	> 120.000 €	595 €	446 €	297 €	149 €

Ganztagesbetreuung bis 8 Stunden täglich

Stufe		Kinder in der Familie			
		1	2	3	4
1	< 40.000 €	222 €	167 €	111 €	56 €
2	>40 - 50.000 €	293 €	220 €	147 €	73 €
3	>50 - 60.000 €	358 €	269 €	179 €	90 €
4	>60 - 70.000 €	418 €	313 €	209 €	104 €
5	>70 - 80.000 €	472 €	354 €	236 €	118 €
6	>80 - 90.000 €	521 €	391 €	261 €	130 €
7	>90 - 100.000 €	566 €	425 €	283 €	142 €
8	>100 - 110.000 €	608 €	456 €	304 €	152 €
9	>110 - 120.000 €	645 €	484 €	323 €	161 €
10	> 120.000 €	680 €	510 €	340 €	170 €

Ganztagesbetreuung bis 9 Stunden täglich

Stufe		Kinder in der Familie			
		1	2	3	4
1	< 40.000 €	250 €	188 €	125 €	63 €
2	>40 - 50.000 €	330 €	248 €	165 €	83 €
3	>50 - 60.000 €	403 €	302 €	202 €	101 €
4	>60 - 70.000 €	470 €	352 €	235 €	117 €
5	>70 - 80.000 €	531 €	398 €	265 €	133 €
6	>80 - 90.000 €	586 €	440 €	293 €	147 €
7	>90 - 100.000 €	637 €	478 €	319 €	159 €
8	>100 - 110.000 €	684 €	513 €	342 €	171 €
9	>110 - 120.000 €	726 €	545 €	363 €	182 €
10	> 120.000 €	765 €	574 €	382 €	191 €

Ganztagesbetreuung bis 10 Stunden täglich

Stufe		Kinder in der Familie			
		1	2	3	4
1	< 40.000 €	278 €	209 €	139 €	70 €
2	>40 - 50.000 €	367 €	275 €	183 €	92 €
3	>50 - 60.000 €	448 €	336 €	224 €	112 €
4	>60 - 70.000 €	522 €	392 €	261 €	131 €
5	>70 - 80.000 €	590 €	442 €	295 €	147 €
6	>80 - 90.000 €	652 €	489 €	326 €	163 €
7	>90 - 100.000 €	708 €	531 €	354 €	177 €
8	>100 - 110.000 €	760 €	570 €	380 €	190 €
9	>110 - 120.000 €	807 €	605 €	403 €	202 €
10	> 120.000 €	850 €	637 €	425 €	212 €

Die Beiträge werden 11 Monate pro Kalenderjahr erhoben

Bei Betreuungszeiten von 6 Stunden und mehr/Tag ist Verpflegung verpflichtend. Für Frühstück werden 15 €, für Mittagessen 71 €, für Zwischenmahlzeit am Nachmittag 9 €/Monat erhoben.

Für Vollverpflegung werden 95 € monatlich berechnet.

Ab dem Folgemonat in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, gelten die Sätze der Kindergartenentgelte der entsprechenden Zeitstufe.

Ein zusätzliches Entgelt wird erhoben, wenn Eltern mehr als drei Mal ohne triftigen Grund die Abholzeiten nicht einhalten oder einmalig mehr als 30 Minuten die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschreiten. Das zusätzliche Entgelt beträgt 30,00 € pro angefangene Stunde und wird von der Stadtverwaltung erhoben.

Im Einzelfall kann von einer Erhebung abgesehen werden, über diese Ausnahme entscheidet der Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Soziales.

Kindergartenelternbeiträge der Stadt Metzingen

Betreuungsentgelt für Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt

Kindergartenjahr 2025/26

Regel- / VÖ-Zeiten bis 6 Stunden

Stufe		Kinder in der Familie			
		1	2	3	4
1	< 40.000 €	93 €	70 €	46 €	23 €
2	>40 - 50.000 €	122 €	92 €	61 €	31 €
3	>50 - 60.000 €	149 €	112 €	75 €	37 €
4	>60 - 70.000 €	174 €	131 €	87 €	44 €
5	>70 - 80.000 €	197 €	147 €	98 €	49 €
6	>80 - 90.000 €	217 €	163 €	109 €	54 €
7	>90 - 100.000 €	236 €	177 €	118 €	59 €
8	>100 - 110.000 €	253 €	190 €	127 €	63 €
9	>110 - 120.000 €	269 €	202 €	134 €	67 €
10	> 120.000 €	283 €	212 €	142 €	71 €

VÖ+ - Zeiten (7 Stunden)

Stufe		Kinder in der Familie			
		1	2	3	4
1	< 40.000 €	108 €	81 €	54 €	27 €
2	>40 - 50.000 €	143 €	107 €	71 €	36 €
3	>50 - 60.000 €	174 €	131 €	87 €	44 €
4	>60 - 70.000 €	203 €	152 €	102 €	51 €
5	>70 - 80.000 €	229 €	172 €	115 €	57 €
6	>80 - 90.000 €	253 €	190 €	127 €	63 €
7	>90 - 100.000 €	275 €	207 €	138 €	69 €
8	>100 - 110.000 €	295 €	222 €	148 €	74 €
9	>110 - 120.000 €	314 €	235 €	157 €	78 €
10	> 120.000 €	330 €	248 €	165 €	83 €

Ganztagesbetreuung bis 8 Stunden täglich

Stufe		Kinder in der Familie			
		1	2	3	4
1	< 40.000 €	170 €	127 €	85 €	42 €
2	>40 - 50.000 €	224 €	168 €	112 €	56 €
3	>50 - 60.000 €	274 €	205 €	137 €	68 €
4	>60 - 70.000 €	319 €	239 €	160 €	80 €
5	>70 - 80.000 €	360 €	270 €	180 €	90 €
6	>80 - 90.000 €	398 €	299 €	199 €	100 €
7	>90 - 100.000 €	433 €	325 €	216 €	108 €
8	>100 - 110.000 €	464 €	348 €	232 €	116 €
9	>110 - 120.000 €	493 €	370 €	247 €	123 €
10	> 120.000 €	519 €	390 €	260 €	130 €

Ganztagesbetreuung bis 9 Stunden täglich

Stufe		Kinder in der Familie			
		1	2	3	4
1	< 40.000 €	191 €	143 €	96 €	48 €
2	>40 - 50.000 €	252 €	189 €	126 €	63 €
3	>50 - 60.000 €	308 €	231 €	154 €	77 €
4	>60 - 70.000 €	359 €	269 €	179 €	90 €
5	>70 - 80.000 €	405 €	304 €	203 €	101 €
6	>80 - 90.000 €	448 €	336 €	224 €	112 €
7	>90 - 100.000 €	487 €	365 €	243 €	122 €
8	>100 - 110.000 €	522 €	392 €	261 €	131 €
9	>110 - 120.000 €	555 €	416 €	277 €	139 €
10	> 120.000 €	584 €	438 €	292 €	146 €

Ganztagesbetreuung bis 10 Stunden täglich

Stufe		Kinder in der Familie			
		1	2	3	4
1	< 40.000 €	212 €	159 €	106 €	53 €
2	>40 - 50.000 €	280 €	210 €	140 €	70 €
3	>50 - 60.000 €	342 €	257 €	171 €	86 €
4	>60 - 70.000 €	399 €	299 €	199 €	100 €
5	>70 - 80.000 €	450 €	338 €	225 €	113 €
6	>80 - 90.000 €	498 €	373 €	249 €	124 €
7	>90 - 100.000 €	541 €	406 €	270 €	135 €
8	>100 - 110.000 €	580 €	435 €	290 €	145 €
9	>110 - 120.000 €	616 €	462 €	308 €	154 €
10	> 120.000 €	649 €	487 €	325 €	162 €

Die Beiträge werden 11 Monate pro Kalenderjahr erhoben

Bei Betreuungszeiten von 6 Stunden und mehr/Tag ist Verpflegung verpflichtend.

Für Frühstück werden 15 €, für Mittagessen 71 €, für Zwischenmahlzeit am Nachmittag 9 €/Monat erhoben.

Für Vollverpflegung werden 95 € monatlich berechnet.

Ab dem Folgemonat in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, gelten die Sätze der Kindergartenentgelte der entsprechenden Zeitstufe.

Ein zusätzliches Entgelt wird erhoben, wenn Eltern mehr als drei Mal ohne triftigen Grund die Abholzeiten nicht einhalten oder einmalig mehr als 30 Minuten die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschreiten. Das zusätzliche Entgelt beträgt 30,00 € pro angefangene Stunde und wird von der Stadtverwaltung erhoben.

Im Einzelfall kann von einer Erhebung abgesehen werden, über diese Ausnahme entscheidet der Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Soziales.

2. Maßgebliches Einkommen

Als maßgebliches Einkommen für die Einstufung gelten die Einnahmen des vorhergehenden vollen Kalenderjahres, also das Jahresbruttoeinkommen der Familiengemeinschaft.

Einkommensgrundlage sind Einnahmen aus:

1. nichtselbständiger Arbeit (einschl. Urlaubs/ -Weihnachtsgeld oder 13./14. Gehalt)
 2. selbständiger Arbeit
 3. Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden)
 4. Vermietung und Verpachtung
 5. Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung, Sozialhilfeleistungen
 6. Elterngeld (300 € Freibetrag) sowie Einnahmen aus Gewerbebetrieben, Land- und Forstwirtschaft und Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes § 22.
- Ausnahme: Kindergeld gilt nicht als Einkommen.**

Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Einkommens zählen die Eltern/Personensorgeberechtigten und deren kindergeldberechtigten Kinder. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend.

Reduziert sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr, kann auf Nachweis eine niedrigere Beitragseinstufung beantragt werden.

Schuldverpflichtungen oder Verluste aus Vermietung/Verpachtung finden keine Anrechnung.

3. Abzüge

Je kindergeldberechtigtes Kind in der Familie/Haushaltsgemeinschaft können pro Jahr 3.000,-€ vom maßgeblichen Einkommen abgezogen werden (Kinderfreibetrag).

Aus dem verbleibenden Einkommen ergibt sich die jeweilige Entgeltstufe, in die sich die Eltern/ Personensorgeberechtigten selbstverpflichtend eingruppieren.

Der Freibetrag gilt auch für Kinder, die außerhalb der Familiengemeinschaft leben, sofern für diese gesetzlich geregelte Unterhaltsverpflichtungen bestehen und nachweislich gezahlt werden.

4. Ermäßigung bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder

Sind mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig mit mindestens 20 Betreuungsstunden in einer Metzinger Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (z.B. Tagesmutter) angemeldet, ermäßigt sich das Entgelt für die älteren Kinder um 50 %.

5. Die Selbsteinschätzung ist zu jedem Kindergartenjahr neu vorzunehmen

6. Schlussbestimmung

Werden keine, unvollständige, falsche oder nicht rechtzeitige Angaben zum Einkommen gemacht, so kann der Betreuungsvertrag abgelehnt oder aufgekündigt werden.

Ersatzweise ist auch eine Entgelteinstufung in der Höchststufe möglich.

Die Stadt Metzingen, Kindertagesstättenverwaltung, ist berechtigt Stichprobenkontrollen durchzuführen und entsprechende Einkommensnachweise zu verlangen.

7. Häufig gestellte Fragen

Ab wann wird ein Entgelt erhoben?

Die Aufnahme erfolgt zwar mit dem ersten Tag in der Einrichtung, während der ersten zwei

Wochen der Eingewöhnung wird aber auf das Entgelt verzichtet. Maßgeblich für den Beginn der Entgeltpflicht ist also die dritte Woche. Wird ausnahmsweise auf eine Eingewöhnungsphase verzichtet, beginnt die Entgeltpflicht mit dem Tag der Aufnahme.

Wird auch für angefangene Monate das volle Entgelt fällig?

Scheidet ein Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, wird nur das hälftige Entgelt erhoben. Als Aufnahme im Sinne dieser Regelung ist der erste Tag nach der zweiwöchigen Eingewöhnung zu verstehen.

Ab wann gilt die Ermäßigung bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder?

Die Ermäßigung wird ab bzw. bis zu dem Zeitpunkt gewährt, in dem für alle Kinder die Entgeltpflicht für einen vollen Monat besteht.

Wird die Ermäßigung für mehrere Kinder auch gewährt, wenn ein Kind außerhalb von Metzingen betreut wird?

Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Betreuung außerhalb Metzingens in Form der Kindertagespflege erfolgt. Erfolgt die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, wird keine Ermäßigung gewährt.

Ab wann gilt die Reduzierung der Entgelte bei der Geburt eines Kindes?

Die Reduzierung erfolgt ab dem Folgemonat der Geburt.

Zählt zum maßgeblichen Einkommen auch das Einkommen des Lebenspartners, wenn diese(r) kein Elternteil des betreuten Kindes ist?

Analog zu den Regelungen des Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) wird für eine so genannte Bedarfsgemeinschaft angenommen, dass das Familieneinkommen für alle – auch nicht verwandten – Familienmitglieder eingesetzt wird und daher komplett bei der Einstufung berücksichtigt werden muss.

Zählt zum maßgeblichen Einkommen auch das Einkommen eines kindergeldberechtigten, volljährigen Kindes im Haushalt?

Das Einkommen des volljährigen Kindes zählt nicht zum Familieneinkommen. Der Verdienst aus einem Nebenjob soll dem Schüler/Studenten erhalten bleiben.

Können unterhaltsberechtigte Kinder außerhalb des Haushaltes als bei der Einstufung in die Tabelle bei der Anzahl der Kinder (Zählkinder) berücksichtigt werden?

Eine Anrechnung als „Zählkind“ ist nicht möglich. Tatsächlich bezahlte Unterhaltsleistungen werden durch den Freibetrag (S. Nr. 2 Absatz 2) einkommensmindernd berücksichtigt.